

Der Aktionär als Förderer des Gemeinwohls?*

von Dr. PETER FORSTMOSER
Privatdozent an der Universität Zürich

In einigen großen amerikanischen Aktiengesellschaften haben in den letzten Jahren die Mitwirkungsrechte der Aktionäre eine neue Aktualität erlangt: Verschiedene Organisationen und Einzelpersonen haben versucht, ihre Rechte als Aktionäre nicht für die traditionellen Ziele – Erlangung der Kontrolle, Beeinflussung der Gewinnerzielung und der Gewinnverwendung – einzusetzen, sondern als ein Werkzeug, um die *Unternehmung zu einem volkswirtschaftlich und sozial verantwortungsvolleren Verhalten zu veranlassen*. Fragen wie Umweltschutz und Abbau der Rassendiskriminierung sind zu Traktanden von Generalversammlungen geworden, eingebracht durch Aktionäre, die weniger den finanziellen Erfolg der Gesellschaft beachten als ihre spezifische Tätigkeit.

In der Schweiz ist im Hinblick auf die laufende Diskussion um die Reform des Aktienrechts und besonders auch auf die Mitbestimmungsinitiative die Frage neu gestellt, wer in den großen Unternehmungen mitentscheiden soll und in welchen Bereichen. In diesem Zusammenhang mögen auch die Auseinandersetzungen mit dieser neuen Form der Mitwirkung von Aktionären in den USA interessieren.

Hauptteil meiner Ausführungen bildet eine Übersicht über die rechtliche *Beurteilung* der skizzierten Vorstöße *nach amerikanischem Recht*¹. Daran schließen einige Bemerkungen zur *Behandlung* allfälliger ähnlicher Aktivitäten *in der Schweiz* an², wobei es vor allem

*Erweiterte Fassung einer am 29. Januar 1973 gehaltenen Antrittsrede. Der Sprechstil wurde beibehalten. – Amerikanische Quellen werden nach dem «Uniform System of Citation» zitiert.

¹ Nachstehend II und III.

² Nachstehend IV.

darum geht, zu prüfen, wie weit die amerikanischen Erfahrungen auch für unser Recht fruchtbar sein können. Abschließend wird eine kurze und vorläufige *Wertung* versucht³. Zunächst aber einige *Beispiele*:

I. Der Gebrauch der Mitwirkungsrechte der Aktionäre für «höhere» Ziele in amerikanischen Gesellschaften

Schon seit längerem haben soziale Reformer in den Vereinigten Staaten vereinzelt danach gestrebt, ihre Ziele unter Ausnutzung der Aktionärsrechte zu verfolgen: 1951 versuchte ein Aktionär der Greyhound Corporation erfolglos, auf die Traktandenliste der Generalversammlung einen Vorschlag setzen zu lassen, es sei der Verwaltung zu empfehlen, die Aufhebung der Rassentrennung in den Verkehrsmitteln der Südstaaten zu prüfen⁴. Ebenso erfolglos wollte fünf Jahre später ein Aktionär von Standard Oil (N.J.) ein Traktandum einbringen, es seien «alle Angestellten zu informieren, daß es die Politik der Gesellschaft sein solle, jedermann ohne Rücksicht auf Rasse, Religion oder nationale Herkunft anzustellen»⁵. Gegen die Diskriminierung einzelner Bevölkerungskreise waren auch Bestrebungen einer Gruppe von Aktionären bei Kodak im Jahre 1967 gerichtet⁶. 1968 und erneut 1969 wurde für die Generalversammlung von Dow Chemical eine Abstimmung darüber verlangt, ob in Zukunft Napalm nur noch an Käufer abzugeben sei, welche Gewähr böten, daß es nicht zu Kriegszwecken eingesetzt werde⁷.

Trotz dieser vereinzelt Aktionen war der Gebrauch von Aktionärsrechten als Mittel zur Verfolgung sozialer, ethischer und

³ Nachstehend V.

⁴ Peck v. Greyhound Corporation, 97 F. Supp., p. 679 (S.D.N.Y. 1951).

⁵ Vgl. DAVID C. BAYNE, The Basic Rationale of Proper Subject, 34 U. Det. L. J., 1957, p. 575, 599, 602.

⁶ Vgl. STEPHEN SCHULMAN, Shareholder Cause Proposals: A Technique to Catch the Conscience of the Corporation, 40 Geo. Wash. L. Rev., 1971, p. 1, 36.

⁷ Die Vorstöße bei Dow Chemical sind geschildert und diskutiert bei THOMAS H. HAY, The Shareholder's Role in Corporate Social Responsibility, 5 U. Mich.

pölitischer Ziele vor 1970 kaum bekannt. In diesem Jahr jedoch stellten zahlreiche Gruppierungen bei verschiedenen Publikums-gesellschaften Anträge im angeblichen oder tatsächlichen öffentlichen Interesse⁸. Diese Anträge wurden zwar durchwegs mit großen Mehrheiten verworfen; es gelang nirgends, auch nur drei Prozent der Aktienstimmen zu gewinnen. Dennoch war ihre Bedeutung nicht unerheblich, da die Vorstöße in der Presse großen Widerhall fanden und da sie die Geschäftsleitungen zu Rechtfertigungen und Alternativvorschlägen zwangen. Auch 1971 und – in reduziertem Umfang – 1972 fehlte es nicht an Versuchen, mit Hilfe der Rechte der Aktionäre auf ein sozial verantwortlicheres Verhalten großer Unternehmungen hinzuwirken⁹.

Unter den verschiedenen in diesem Bereich tätigen Organisationen hat wohl das sogenannte «*Project on Corporate Responsibility*» die größte Publizität erlangt¹⁰. Diese Bewegung wurde vor knapp drei Jahren von einer Gruppe junger Juristen gegründet und bezweckt nach ihren eigenen Worten, «neue Wege zu erforschen, um amerikanische Aktiengesellschaften zu einem verantwortungsvolleren Verhalten in bezug auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit

J.L. Reform, 1971, p. 68, 78; SCHULMAN (oben Anm. 6), p. 28; Note, «Proxy Rule 14a-8: Omission of Shareholder Proposals», 84 Harv. L. Rev., 1971, p. 700. Sie waren auch Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung; vgl. Medical Committee for Human Rights v. Securities and Exchange Commission, 432 F.2d 659 (D.C. Cir. 1970), appeal dismissed as moot, 92 S.Ct. 577 (1972).

⁸ Solche Anträge wurden unter anderem bei folgenden Gesellschaften gestellt: Bank America Corp., United Aircraft Corp., American Telephone & Telegraph Co., Columbia Broadcasting Systems Inc., General Electric Co., Union Carbide Corp., Commonwealth Edison Co., Gulf Oil Corp., Honeywell Corp., General Motors Corp.; vgl. DONALD E. SCHWARTZ, The Public Interest Proxy Contest: Reflections on Campaign GM, 69 Mich. L. Rev., 1971, p. 419, 422.

⁹ Eine Übersicht über die Vorstöße von 1971 findet sich im nicht gezeichneten Aufsatz «The Movement for Corporate Responsibility», 2 Economic Priorities Report No. 1, 1971, p. 1 ff., über die von 1972 in einem Aufsatz von DONALD E. SCHWARTZ in Business and Society Review, 1972, No. 3, p. 54 ff.

¹⁰ Alle großen amerikanischen Zeitschriften berichteten in zum Teil sehr umfangreichen Reportagen über die Ziele und Vorstöße des «Project». Eine umfassende Darstellung der Aktivitäten von 1970 und der dabei aufgetretenen rechtlichen Probleme findet sich bei SCHWARTZ, zit. oben Anm. 8.

zu bewegen». Die erste Handlung dieser Gruppe war die auf die Generalversammlung von 1970 hin lancierte «*Campaign to make General Motors responsible*». Die Organisation erwarb sich zwölf Aktien von General Motors und reichte dann in ihrer Eigenschaft als Aktionärin neun Traktanden zur Behandlung und Abstimmung ein. Unter anderem wurden Statuten- und Reglementsänderungen vorgeschlagen, wonach die Gesellschaft ihre Zwecke nicht in einer dem öffentlichen Interesse abträglichen Art verfolgen dürfe, wonach der Verwaltungsrat durch Vertreter der Öffentlichkeit zu erweitern sei und wonach schließlich ein Aktionärskomitee für Fragen von öffentlichem Interesse zu schaffen sei. Sodann sollten den Aktionären verschiedene Resolutionen vorgelegt werden: Die Gesellschaftspolitik sei auf eine Bevorzugung der öffentlichen Verkehrsmittel gegenüber dem Privatverkehr auszurichten; bis 1974 seien alle von der Gesellschaft hergestellten Fahrzeuge so zu konstruieren, daß Insassen einen Zusammenstoß bei einer Geschwindigkeit von sechzig Meilen ohne Schaden überstehen könnten; der Kampf gegen die Luftverschmutzung und die Erforschung ihrer langfristigen Auswirkungen müsse stark intensiviert werden; die Gesellschaft solle für ihre Automobile eine Garantie für fünf Jahre oder 50000 Meilen gewähren und es sei schließlich der Gesundheitsvorsorge in den Fabriken vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Es versteht sich von selbst, daß sich die Verwaltung von General Motors diesen Anträgen widersetzte. Sie stellte sich auf den Standpunkt, gesetzlich nicht verpflichtet zu sein, auch nur einen von ihnen den Aktionären vorlegen zu müssen.

Nach einem vermittelnden Verfahren vor der SEC, einer Verwaltungsinstanz mit bedeutenden Kompetenzen im Aktienwesen, einigten sich Geschäftsleitung und Aktionärsgruppe schließlich darauf, daß nur die Vorschläge zur Schaffung eines Aktionärskomitees für Fragen von öffentlichem Interesse und zur Erweiterung der Zahl der Verwaltungsräte vor die Versammlung zu bringen seien. Beide Vorschläge wurden mit überwältigendem Mehr abgelehnt¹¹, blieben aber doch nicht ohne praktische Auswirkung: Nach

der Generalversammlung unternahm nämlich die Gesellschaft verschiedene Schritte in der von der Bewegung angestrebten Richtung. Unter anderem bildete sie ein Komitee für Fragen von öffentlichem Interesse und erweiterte – wie von den Initianten gefordert – die Zahl der Verwaltungsräte¹².

Im folgenden Jahr brachte die Bewegung für die Generalversammlung von General Motors drei Vorschläge vor, von denen zwei wiederum auf eine Verbreiterung der im Verwaltungsrat vertretenen Meinungen zielten. Als drittes wurde beantragt, die Gesellschaft solle sich die Pflicht auferlegen, im Jahresbericht jeweils detailliert Auskunft zu geben über ihre Anstellungspolitik, über Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung und solche im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs. Die Verwaltung von General Motors ließ zwar alle Vorschläge zu, bekämpfte sie aber aufs schärfste und versuchte vor allem, den Vorwurf zu entkräften, nicht im Interesse des Gemeinwohls zu handeln. Unter anderem wurde jedem Aktionär ein fünfzigseitiges Büchlein zugestellt, in dem die Bemühungen der Gesellschaft im Dienste der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit gewürdigt wurden. Auch an der Generalversammlung selbst war seitens der Verwaltung weniger von Umsatzsteigerungen und Gewinnen die Rede als von Forschung im Interesse des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit. Diese Verlagerung der Diskussion wurde von den Antragstellern wohl zu Recht als Erfolg verbucht.

Obschon das Abstimmungsergebnis auch diesmal für die Initianten enttäuschend war¹³, setzten diese ihre Bestrebungen auch 1972 fort und erweiterten sie sogar. Bei drei Unternehmen der Automobilbranche – General Motors, Ford und Chrysler – wurden Vorschläge für eine bessere Information der Allgemeinheit über Maßnahmen im Dienste der Sicherheit und im Kampf gegen die Luftverschmutzung und die Rassendiskriminierung eingebracht. Bei mehreren pharmazeutischen Unternehmen wurden vermehrte Aufklärung der Konsumenten hinsichtlich schädlicher Nebenwirkungen von me-

¹² Vgl. SCHULMAN (oben Anm. 6), p. 37.

¹³ Nur gut 1% Befürworter für die beiden ersten Anträge, nur gut 2% für den dritten.

¹¹ Der erste Vorschlag erhielt 2,44% der abgegebenen Stimmen, der zweite 2,73%.

dizinischen Präparaten sowie ausgedehnte Studien im Hinblick auf den Drogenmißbrauch postuliert¹⁴. Der meßbare Erfolg der Anstrengungen war noch bescheidener als in den Vorjahren, doch dürften diese Vorstöße wiederum nicht ohne Einfluß auf die Geschäftspolitik großer Unternehmungen gewesen sein.

II. Die Antragsrechte des Aktionärs in den Publikumsgesellschaften nach amerikanischem Recht

Überblickt man diese Bemühungen, dann stellt man fest, daß sie alle beanspruchen, *im Dienste des Gemeinwohls* unternommen worden zu sein. Den handelnden Aktionären ging es nicht um Dividenden und wirtschaftlichen Erfolg, sondern um Ziele wie Umweltschutz, Förderung der Konsumenteninteressen und Kampf gegen die Rassendiskriminierung.

Diese Ziele wurden – das ist das Besondere – *mit Hilfe der traditionellen Rechte des Aktionärs auf Antragstellung und Meinungsäußerung* verfolgt. Welches sind diese Rechte in den Vereinigten Staaten?

In den Statuten und Reglementen fast aller großen amerikanischen Gesellschaften wird jedem Aktionär – unabhängig vom Umfang seiner Kapitalbeteiligung – ein Recht zuerkannt, *in der Generalversammlung Anträge zu stellen und eine Abstimmung darüber zu verlangen*¹⁵. Praktisch ist dieses Recht von sehr beschränkter Bedeutung, da nur der kleinste Teil der Aktionäre großer Publikumsgesellschaften die Generalversammlung überhaupt besucht. Der an der Generalversammlung selbst vorgebrachte Antrag hat damit nicht nur keine Chancen, durchzukommen, er wird auch nur wenigen Personen bekannt und ruft kaum ein Echo in der Öffentlichkeit hervor¹⁶.

¹⁴ Vgl. dazu SCHWARTZ, oben Anm. 9.

¹⁵ Vgl. MILTON V. FREEMAN, An Estimate of the Practical Consequences of the Stockholder's Proposal Rule, 34 U. Det. L. J., 1957, p. 549.

¹⁶ Vgl. zu diesem Problem aus amerikanischer Sicht MELVIN A. EISENBERG, Access to the Corporate Proxy Machinery, 83 Harv. L. Rev., 1970, p. 1489,

Der Aktionär, der sein Anliegen wirksam vertreten will, muß daher *vor* der Generalversammlung tätig werden; er muß versuchen, *an die Aktionäre zu gelangen, bevor diese ihre Meinung gebildet und Weisungen an ihre Vertreter erteilt haben*. Dazu gibt ihm das amerikanische Bundesrecht bei den großen Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien ganz besondere Möglichkeiten: Aufgrund der sogenannten *Proxy Rules* kann jeder Aktionär, der im Besitz auch nur einer Aktie ist, von der Verwaltung verlangen, daß ein von ihm gestellter *Antrag von der Gesellschaft kostenlos an sämtliche Aktionäre verschickt* wird¹⁷. Nimmt die Verwaltung gegen den Vorschlag Stellung, dann ist der antragstellende Aktionär überdies berechtigt, seinen Standpunkt in einer nach eigenem Gutdünken formulierten *Begründung von bis zu 200 Wörtern* darzulegen¹⁸. Auch diese Begründung muß *allen Aktionären kostenlos zugestellt* werden. (Selbstverständlich kann die Gesellschaft bzw. ihre Verwaltung eine Entgegnung beifügen, und zwar ohne Begrenzung im Umfang¹⁹.)

Es ist vor allem diese Möglichkeit, ohne finanziellen Aufwand an einen Kreis von allenfalls Hunderttausenden von Aktionären gelangen zu können, die zu den geschilderten Vorstößen Anreiz bot²⁰.

Das Recht auf Antragstellung ist an gewisse *formelle Voraussetzungen* und Schranken gebunden, die hier nicht näher interessieren. Betont sei nur, daß das Recht ohne Karenzfrist jedem Aktionär zusteht.

1494; MORTIMER M. CAPLIN, Shareholder Nominations of Directors: A Program for Fair Corporate Suffrage, 39 Va. L. Rev., 1953, p. 141, 159; FREEMAN (oben Anm. 15), p. 555.

¹⁷ Vgl. Section 14(a) des Securities Exchange Act von 1934 und Rule 14a-8 der Securities and Exchange Commission.

¹⁸ Rule 14a-8(b). Die Erweiterung des zulässigen Umfangs auf 200 Wörter erfolgte 1972, nachdem die bisherige Begrenzung auf 100 Wörter von verschiedener Seite als zu eng kritisiert worden war; vgl. etwa SCHULMAN (oben Anm. 6), p. 44; SCHWARTZ (oben Anm. 8), p. 44 sowie das Protokoll einer Sitzung der Securities and Exchange Commission, zit. bei W. CARY, Cases and Materials on Corporations, 327f. (4th ed. 1969).

¹⁹ 2 LOUIS LOSS, Securities Regulations, 901 (2d ed. 1961); Dyer v. SEC, 266 F.2d 33, 44 (8th Cir. 1959), cert. denied 361 U.S. 835 (1959).

²⁰ Vgl. SCHWARTZ (oben Anm. 8), p. 431: «All of Campaign GM's plans turned on being able to include its proposals in management's proxy statement and on the agenda of the annual meeting». Vgl. auch Note (oben Anm. 7), p. 700.

Es liegt auf der Hand, daß der Gesetzgeber auch *materielle Schranken* für die Antragstellung erlassen mußte, um einem Mißbrauch solch kostenloser Publizität zu steuern. So muß die Verwaltung keine bloßen Gegenvorschläge verschicken²¹, ebensowenig Anträge für Wahlen²² oder Eingaben, die nur der Verfolgung eines rein persönlichen Anspruchs dienen oder die als persönliche Beschwerden gegen die Gesellschaft oder ihre Verwaltung anzusehen sind²³. Im Rahmen dieser Ausführungen fallen vor allem drei Ausnahmen ins Gewicht:

– Einmal kann die Verwaltung einen Vorschlag allgemein politischen Inhalts, der *keine Beziehung zur konkreten Geschäftstätigkeit* hat, ablehnen²⁴.

– Weiter muß sie einen Vorschlag nicht verbreiten, wenn er sich lediglich auf *Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsganges* bezieht²⁵.

– Endlich kann die Verwaltung Anträge unberücksichtigt lassen, über die *nach dem Recht des maßgebenden Gliedstaates von den Aktionären nicht abgestimmt* werden kann²⁶.

Für die Tragweite der Mitwirkungsrechte der Aktionäre und ganz besonders für ihre Verwendbarkeit im Dienste der hier zur Diskussion stehenden Aktivitäten sind diese Begrenzungen von ausschlaggebender Bedeutung. Sie sind in der amerikanischen Literatur und Praxis in der letzten Zeit ausgiebig erörtert worden. Es rechefertigt sich, auf diese Diskussion, welche Grundfragen des Aktienrechts berührt, etwas näher einzutreten.

²¹ Rule 14a-8(a).

²² Rule 14a-8(a).

²³ Rule 14a-8(c) (2).

²⁴ Rule 14a-8(c) (2).

²⁵ Rule 14a-8(c) (5).

²⁶ Rule 14a-8(c) (1).

III. Materielle Schranken bezüglich der Antragstellung

1. Der Ausschluß von Anträgen allgemein politischen Inhalts

Durch diese Begrenzung sollen Vorschläge zu Problemen ausgeschaltet werden, die *nicht im Handlungs- und Einflußbereich der Gesellschaft* liegen. So hatte etwa in den vierziger Jahren ein Aktionär zuhanden der Generalversammlung einer großen Gesellschaft den Antrag gestellt, es sei die steuerliche Behandlung der Dividenden durch den Bund neu zu regeln. Ein anderer Antrag ging dahin, «es sei das Kartellrecht und seine Durchsetzung zu revidieren»²⁷, ein dritter verlangte gar die Aufnahme Rotchinas in die Vereinten Nationen. Die zuständige Bundesbehörde erlaubte in allen Fällen den betroffenen Gesellschaften, die Verbreitung der Anträge abzulehnen. Das Antragsrecht bestehe, «um den Aktionären die Möglichkeit zu geben, ihren Mitaktionären Fragen zu unterbreiten, die diese als Aktionäre in der konkreten Gesellschaft betreffen», es sei nicht dazu da, «um von anderen Aktionären Zustimmung in bezug auf Fragen zu erzielen, welche allgemein politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Natur sind»²⁸.

Soweit vom Antragsrecht der Aktionäre Vorstöße ausgeschlossen werden sollten, die mit der Tätigkeit und dem Verantwortungsbereich der Gesellschaft nichts zu tun hatten, ist diese Begrenzung kaum je bestritten worden. Eine intensive Diskussion ergab sich dagegen, weil in der einschlägigen Verordnung eine Formulierung gewählt wurde, die – dem strengen Wortlaut nach zumindest – das Antragsrecht des Aktionärs erheblich stärker einschränkte: Die Verordnung sprach nämlich nicht von Anträgen zu allgemeinpolitischen Fragen, sondern von Anträgen, die mit der *Absicht*, allgemein ethische oder politische Anliegen zu fördern, vorgebracht werden. Damit wurde bei wörtlicher Auslegung *nicht der Inhalt eines Antrages*, sondern die *dahinter stehende Absicht* zum entscheidenden Kriterium erhoben, und es wurde der Ausschluß von Anträgen ermöglicht, die sich auf die konkrete Tätigkeit der Aktiengesellschaft

²⁷ Vgl. Sec. Ex. Act Rel. 3638 (1945).

²⁸ Sec. Ex. Act Rel. 3638 (1945).

bezogen, falls der Vorschlag aus einem moralischen oder politischen Anliegen heraus und nicht im Dividendeninteresse gemacht wurde.

Die zuständige Verwaltungsbehörde folgte dieser engen Auslegung längere Zeit: Sie gestattete zum Beispiel die Ablehnung von Anträgen, es sollten künftig keine Investitionen in alkoholischen Getränken gemacht werden und es sollte Frauen die gleiche Rente ausbezahlt werden wie Männern²⁹. Ebenso erklärte sich die Behörde einverstanden mit dem Ausschluß eines andern Vorschlages, der von der Gesellschaft eine Offenlegung ihrer politischen Aktivitäten verlangte³⁰. Alle diese Vorschläge bezogen sich auf die konkrete Tätigkeit der in Frage stehenden Gesellschaft, waren damit Fragen der Geschäftspolitik und nicht der allgemeinen staatlichen Politik. Alle konnten aber verstanden werden als Ausdruck eines sozialen oder moralischen und nicht eines nur geschäftsbezogenen Anliegens.

In der Literatur wurde diese Praxis stark kritisiert. Es wurde darauf hingewiesen, daß die *Rechte der Aktionäre vernünftigerweise nicht von ihren Motiven abhängig* gemacht werden könnten³¹. Dies zu tun bedeute nichts anderes, als einzelne Aktionäre für ihre ethische oder politische Einstellung zu bestrafen³². Zudem sei es häufig ausgeschlossen, die primäre Absicht eines Initianten festzustellen³³. Die Kritik hatte politische Vorstöße zur Folge³⁴, und sie

²⁹ Vgl. HARRY HELLER, *Corporate Democracy: Stockholder Proposals*, 4 Va. L. Weekly Dicta Comp., 1953, p. 72, 73f.

³⁰ Vgl. Note, *Corporate Political Affairs Programs*, 70 Yale L. J., 1961, p. 821, 844. Vgl. auch BAYNE (oben Anm. 5), p. 575, 602, 613.

³¹ Vgl. etwa SCHULMAN (oben Anm. 6), p. 42.

³² Vgl. Note (oben Anm. 7), p. 724.

³³ Vgl. Note (oben Anm. 30), p. 847; SCHWARTZ (oben Anm. 8), p. 446; SCHULMAN (oben Anm. 6), p. 47.

³⁴ Vgl. namentlich die von Senator MUSKIE eingebrachte *Corporate Participation Bill*, S. 4003, 91st Cong., 2d Sess. (1970). Nach diesem Vorschlag sollte ein Aktionärsvorschlag nicht abgelehnt werden können «on the ground that such proposal may involve economic, political, racial, religious or similar issues, unless the matter of action proposed is not within the control of the issuer». Zur Begründung wurde ausdrücklich auf im öffentlichen Interesse gestellte Anträge hingewiesen: «The public is concerned about the environment, housing, mass transportation, consumer protection and product safety. Expressions of these concerns can and should be permitted through corporate democratic process.»

führte schließlich vor einiger Zeit zur Änderung der maßgebenden Verordnung, die nun nicht mehr auf die Absicht des Antragstellers abstellt, sondern nur auf den Inhalt des Antrags³⁵.

Nach der neuen Fassung ist die Verwaltung ermächtigt, einen Vorschlag abzulehnen, wenn er «aus einer Empfehlung, einer Forderung oder einem Auftrag besteht, die Gesellschaft solle in einem Bereich tätig werden, der nicht wesentlich mit ihrer Geschäftstätigkeit verknüpft ist oder der nicht im Bereich ihrer Kontrolle steht, namentlich etwa in allgemeinen wirtschaftlichen, politischen, rassischen, religiösen, sozialen oder ähnlichen Fragen».

Schon unter der alten Fassung der Verordnung wurde allerdings dem Motiv der Antragsteller je länger je weniger Bedeutung beigegeben. Dies kann namentlich festgestellt werden im bereits erwähnten Fall, wo ein Aktionärskomitee bei Dow Chemical den Antrag stellte, es sei kein Napalm mehr zu produzieren. Das Aktionärskomitee verhehlte seine ethischen Beweggründe nicht, erklärte aber gleichzeitig, sein Antrag liege auch im materiellen Interesse der Aktiengesellschaft. Die Produktion von Napalm schade dem guten Ruf und habe namentlich zu Schwierigkeiten bei der Rekrutierung jüngerer Wissenschaftler geführt. Interessant ist, daß von Dow Chemical nicht bestritten wurde, daß die Produktion von Napalm für das Unternehmen wirtschaftlich von Nachteil sei. Die Geschäftsleitung stützte sich aber ihrerseits auf eine moralische Motivierung: Sie fühle sich verpflichtet, als Vorsteher einer amerikanischen Gesellschaft der Regierung nicht in den Rücken zu fallen, sondern die amerikanische Politik zu unterstützen. Aufgrund dieser besonderen Umstände entschied ein Gericht, daß der Antrag an alle Aktionäre verschickt und der Generalversammlung vorgelegt werden müsse³⁶.

2. Der Ausschluß von Anträgen, welche sich auf gewöhnliche Geschäftsangelegenheiten beziehen

Angelegenheiten des *normalen Geschäftsganges* liegen in der Zuständigkeit der Verwaltung oder Geschäftsleitung. Im Sinne einer

³⁵ Sec. Ex. Act Rel. 9432 (1971).

³⁶ Vgl. den oben Anm. 7 zit. Medical Committee Case.

Gewaltenteilung soll der Aktionär in diesem Bereich der Verwaltung freie Hand lassen müssen. Die einschlägige Verordnung schließt daher Aktionärsanträge aus, die sich auf *Fragen der laufenden Geschäftsführung* beziehen.

Unter diesen Ausschlußgrund fielen etwa die Vorstöße bei General Motors, die sich auf spezifische technische Anforderungen (Qualitätsgarantie, Sicherheit bei Zusammenstößen) bezogen. Die Weiterleitung dieser Anträge wurde daher durch die Verwaltung zu Recht abgelehnt³⁷.

Immerhin hat – so scheint mir – die Praxis da eine *Ausnahme* gemacht, wo zwar eine Angelegenheit normalerweise zum gewöhnlichen Geschäftsbereich gehört, wo aber die *Verwaltung oder Geschäftsleitung sich bei ihrer Entscheidung nicht von rein kaufmännischen Überlegungen leiten läßt, sondern sich ihrerseits auf eine «höhere» politische, moralische oder soziale Begründung beruft*. Dies war der Fall bei Dow Chemical: Die Frage, ob Napalm zu produzieren sei, die Frage also, ob ein bestimmtes Produkt weiterhin hergestellt werden soll, darf unter normalen Umständen dem gewöhnlichen Geschäftsbereich zugeordnet werden. Die besonderen Umstände zeigten jedoch, daß hier die Geschäftsleitung nicht nach kaufmännischen Überlegungen, sondern aufgrund ihrer persönlichen staatspolitischen Ansichten entschied. Dies war mit ein Grund, weshalb das Gericht für die Zulassung des Antrages entschied³⁸.

³⁷ Vgl. THOMAS M. CLUSSERATH, *The Amended Stockholder Proposal Rule: A Decade later*, 40 *Notre Dame Law*, 1964, p. 13, 29; HELLER (oben Anm. 29), p. 76; SCHWARTZ (oben Anm. 8), p. 460.

³⁸ Das Gericht führte dazu aus: «It could scarcely be argued that management is more qualified or more entitled to make these kinds of decisions than the shareholders who are the true beneficial owners of the corporation ...» 432 F.2d 681.

3. Der Ausschluß von Anträgen, über welche die Aktionäre nach dem Recht des maßgebenden Gliedstaates nicht abstimmen können

Auf eine dritte materielle Schranke für Aktionärsanträge ist noch einzutreten: Nach der Verordnung brauchen auch solche Vorschläge nicht entgegengenommen zu werden, über die *nach dem Recht des maßgebenden Gliedstaates in der Generalversammlung nicht abgestimmt* werden kann. Obwohl in diesen Fällen auf das Recht der einzelnen Bundesglieder abgestellt wird, kann bei unseren Betrachtungen ohne Differenzierung von «amerikanischem» Recht gesprochen werden, da die rechtliche Ordnung in diesem Bereich faktisch vereinheitlicht ist³⁹.

Die beiden wichtigsten einzelstaatlichen Begrenzungen decken sich mit den soeben erörterten bundesrechtlichen: Auch das einzelstaatliche Recht verbietet nämlich regelmäßig zu weit wie zu eng gefaßte Anträge, d.h. Anträge zu Problemen, die *in keiner Beziehung zur Gesellschaftstätigkeit* stehen oder die von der Gesellschaft nicht beeinflusst werden können und solche, die *gewöhnliche Geschäftsangelegenheiten* betreffen. Daneben könnte – und das ist hier noch zu untersuchen – allenfalls das Prinzip der *Gewinnstrebigkeit* die Aktivitäten der Aktionäre zusätzlich begrenzen.

Nach der *traditionellen amerikanischen Ansicht* soll eine Aktiengesellschaft *primär für ihre Gesellschafter Geld verdienen*⁴⁰. Diese Zielsetzung ist in verschiedenen Gerichtsentscheidungen als verbindlich festgehalten worden⁴¹. Eine *neuere Lehre* vertritt dagegen die Auffassung, Gesellschaften seien selbst dann in einer *sozial verantwortlichen Weise* zu leiten, wenn dies dem Prinzip der Gewinnstrebigkeit

³⁹ Vgl. dazu LOSS (oben Anm. 19), p. 905; ferner CLUSSERATH (oben Anm. 37), p. 21; Note (oben Anm. 7), p. 715; SCHULMAN (oben Anm. 6), p. 55f.; SCHWARTZ (oben Anm. 8), p. 440.

⁴⁰ Fletcher *Cyclopedia of the Law of Private Corporations* (Perm. Ed.) 1971, revised Volume 11, p. 603; HENRY W. BALLANTINE, *Corporations*, rev. ed. 1946, p. 375, 551; GEORGE D. HORNSTEIN, *Corporation Law and Practice*, Vol. 1, 1959, p. 601.

⁴¹ Klassisch ist der Fall *Dodge v. Ford Motor Co.*, in dem festgestellt wurde, daß Ford nicht berechtigt war, Dividenden für altruistische Ziele – im konkreten Fall zur Senkung der Preise im Interesse des Publikums – zurückzubehalten, 204 Mich. 459; 170 N.W. 668 (1919).

widerspreche⁴². Diese Ansicht ist in letzter Zeit von Leitern zahlreicher großer Unternehmen zumindest verbal gebilligt worden; auch haben manche Gerichte ausdrücklich eine soziale Funktion der großen Aktiengesellschaften anerkannt⁴³. Ein Mustergesetz für die Vereinheitlichung des amerikanischen Aktienrechts erlaubt der Aktiengesellschaft, «jede gesetzmäßige Geschäftstätigkeit auszuüben, die nach der Ansicht der Verwaltung die Politik der Regierung unterstützt»⁴⁴. – Auf der andern Seite haben verschiedene Autoren diese neue Tendenz scharf bekämpft⁴⁵.

Die Abkehr vom Prinzip der Gewinnstrebigkeit ist sicher für die hier zur Diskussion stehenden Bestrebungen vorteilhaft. Doch auch die traditionelle Lehre und Praxis scheint mir sozial und ethisch motivierten Aktionärsanträgen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenzustellen: Da *Gewinnstrebigkeit nicht unbedingt kurzfristige Gewinnmaximierung* bedeutet, ist diese Richtlinie sehr unbestimmt. Besonders in großen Gesellschaften wird ein *sozial verantwortungsvolles Verhalten langfristig durchaus auch ökonomisch von Nutzen* sein, und sei es nur deshalb, weil damit Goodwill geschaffen und gesetzliche Eingriffe verhindert werden. So ist es meines Er-

⁴² Vgl. etwa E. MERRICK DODD jr., For Whom Are Corporate Managers Trustees? 45 Harv. L. Rev., 1932, p. 1145; ADOLF A. BERLE, Modern Functions of the Corporate System, 62 Colum. L. Rev., 1962, p. 433; ferner HAY (oben Anm. 7), p. 82; SCHULMAN (oben Anm. 6), p. 11; SCHWARTZ (oben Anm. 8), p. 462; DERSELBE, Corporate Responsibility in the Age of Aquarius, 26 Bus. Law, 1970, p. 513, 515 ff.

⁴³ Vgl. z. B. A. P. Smith Mfg. Co. v. Barlow, 13 N.J. 145, 98 A.2d 581, appeal dismissed, 346 U.S. 861 (1953): «It seems to us that just as the conditions prevailing when corporations were originally created required that they serve public as well as private interests, modern conditions require that corporations acknowledge and discharge social as well as private responsibilities as members of the communities in which they operate.» Vgl. auch THEODORE W. COUSENS, How Far Corporations May Contribute to Charity, 35 Va. L. Rev., 1949, p. 401.

⁴⁴ ABA-ALI Model Bus. Corp. Act § 4(n) (rev. ed. 1969).

⁴⁵ Vgl. EUGENE V. ROSTOV, To Whom and for What Ends is Corporate Management Responsible?, in: The Corporation in Modern Society 46 (1959); HENRY G. MANNE, The «Higher Criticism» of the Modern Corporation, 62 Colum. L. Rev. 1962, p. 399; DERSELBE, The Myth of Corporate Responsibility ..., 26 Bus. Law, 1970, p. 533.

achtens richtig, daß verschiedene neuere amerikanische Gerichtsentscheide, die vom traditionellen Gewinnstrebigkeitsprinzip ausgingen, Beiträge an wohltätige Institutionen und an Universitäten als zulässig anerkannten⁴⁶. Solche Beiträge – so wurde ausgeführt – seien notwendig, um das Überleben von Unternehmungen in einer freien Marktwirtschaft zu gewährleisten. Falls die Unternehmen nicht bereit seien, wohltätige und erzieherische Anliegen zu unterstützen, könnten die geschäftlichen Vorteile, welche sie zur Zeit genießen, von den politischen Instanzen als untragbar erachtet werden.

Auf diese Weise in den größeren Zusammenhang gestellt, ist der Grundsatz der Gewinnstrebigkeit kein Hemmnis für ein am Gemeinwohl orientiertes Verhalten, falls die getroffenen Maßnahmen innerhalb vernünftiger Schranken bleiben und zur Geschäftstätigkeit irgendwie in Beziehung gebracht werden können. Damit sind auch *dem Recht der Aktionäre auf Antragstellung keine zusätzlichen Grenzen gesetzt*, da sich diese Begrenzung schon aus dem Ausschluß von zu weit gefaßten Vorstößen ergibt.

4. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Aktionär einer amerikanischen Publikumsgesellschaft *gute Chancen hat, einen politisch, ethisch oder sozial motivierten Antrag vorbringen zu können, soweit der Antrag nicht jenseits der Tätigkeit und des Einflusses der Gesellschaft liegt und soweit er gleichzeitig auch nicht eine Angelegenheit des gewöhnlichen Geschäftsganges beschlägt*. Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Verwaltung zur Verbreitung eines Aktionärantrages immerhin dann gezwungen werden,

⁴⁶ Vgl. den oben Anm. 43 zit. Entscheid A. P. Smith Mfg. Co. v. Barlow, wo im Hinblick auf einen Beitrag an eine Universität ausgeführt wird: «(T)he matter may be viewed strictly in terms of actual survival of the corporation in a free enterprise system»; ebenso die Ausführungen in Theodora Holding Co. v. Henderson, 257 A.2d 398, 404 (Del. Ch. 1969): «(C)ontemporary courts recognized that unless corporations carry an increasing share of the burden of supporting charitable and educational causes the business advantages now reposed on corporations by law may well prove to be unacceptable to the representatives of an aroused public.»

wenn sie selbst ihre Entscheide nicht nach kaufmännischen Überlegungen, sondern auf Grund ihrer persönlichen politischen und sozialen Haltung fällt.

IV. Behandlung entsprechender Aktivitäten nach schweizerischem Recht

Dem Überblick über die Rechtslage in den USA seien nun einige Bemerkungen zur Behandlung allfälliger analoger Anträge nach schweizerischem Recht angefügt. Auch hier interessieren vor allem die *Begrenzungen*. Ich trete zunächst auf die materiellen Schranken ein, sodann auf formelle Beschränkungen des Antragsrechts der Aktionäre.

1. Materielle Schranken des Antragsrechts der Aktionäre nach schweizerischem Recht

Hinsichtlich der *materiellen Begrenzung* des Antragsrechts sind die gleichen Problemkreise zu beleuchten wie vorgängig unter amerikanischem Recht:

- Können die Aktionäre Vorschläge beliebiger Thematik machen oder beschränkt sich ihr Recht auf Anträge, die zur Gesellschaftstätigkeit in Beziehung stehen?
- Können die Aktionäre zu allen Fragen gesellschaftlichen Handelns Stellung beziehen oder gibt es einen der Verwaltung zur Entscheidung vorbehaltenen Bereich?
- Und schließlich: Schränkt das Prinzip der Gewinnstrebigkeit das Recht der Aktionäre auf Antragstellung ein?

a) Meines Wissens haben sich die schweizerische Lehre und Praxis noch nie mit Aktionärsvorschlägen auseinandergesetzt, die *allgemeine politische und soziale Postulate ohne direkten Bezug zur Gesellschaftstätigkeit* zum Inhalt hatten. Ohne Zweifel sind aber solche Anträge *auch nach schweizerischem Recht unzulässig*: Nach schweizerischer Auffassung steht das Stimmrecht und damit verbunden das Antragsrecht dem Gesellschafter als Mittel zur Wahrung seiner

Interessen *in der Gesellschaft* zu⁴⁷. Dies impliziert, daß der Aktionär seine demokratischen Rechte nur für die Entscheidung von Problemen der betreffenden Aktiengesellschaft einsetzen kann⁴⁸. Die Diskussion und Entscheidung über allgemein politische Fragen scheidet damit aus.

Auch nach schweizerischem Recht sind daher Anträge auszuschließen, die mit dem Tätigkeits- und Einflußbereich der Gesellschaft nichts zu tun haben. Für die Konkretisierung dieses Prinzips könnten die amerikanischen Erfahrungen unmittelbar beigezogen werden. So ist namentlich auch für die Schweiz zu betonen, daß es auf den *Inhalt des Antrags selbst* ankommen muß, *nicht auf das zugrunde liegende Motiv*. Daß ein Vorschlag am Interesse des Gemeinwohls orientiert ist, macht ihn nicht unzulässig, solange er sich auf die konkrete Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bezieht.

b) Wie steht es nun mit Vorstößen, die den *gewöhnlichen Geschäftsbetrieb* betreffen? Auszugehen ist von OR 698 Abs. I, wo die Generalversammlung ausdrücklich als oberstes Organ der Aktiengesellschaft bezeichnet wird. Dies will nun aber nicht heißen, daß die Generalversammlung jede beliebige geschäftliche Frage entscheiden könnte. «Oberstes Organ» bedeutet vielmehr, daß die Generalversammlung die grundsätzlichen Fragen entscheiden soll und daß sie Wahlorgan für die übrigen Organe, insbesondere auch die Verwaltung der Gesellschaft ist. Nach herrschender schweizerischer Lehre gibt daher Art. 698 der Generalversammlung *kein Recht, der Verwaltung Anweisungen für Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsganges zu erteilen*. Das schweizerische Aktienrecht basiert nach der Mehrheit der Autoren auf der sogenannten Paritätstheorie, nach welcher – vergleichbar mit der Gewaltenteilung und dem Gewaltengleichgewicht unter den staatlichen Organen – jedem Organ ein bestimmter Kompetenzbereich zu-

⁴⁷ Vgl. statt vieler HANS R. FORRER, Die Mitgliedschaft und ihre Beurkundung, Diss. Zürich 1959, S. 83 ff.; PETER BÖCKLI, Das Aktienstimmrecht und seine Ausübung durch Stellvertreter, Basel 1961 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, H. 61), S. 15 ff.

⁴⁸ Vgl. auch die Aufzählung der der Generalversammlung zugewiesenen Befugnisse in Art. 698 OR.

kommt, in den sich die anderen Organe nicht einmischen dürfen⁴⁹. Der Verwaltung ist durch diese Kompetenzaufteilung der Bereich des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ausschließlich zugewiesen.

Immerhin kann sich die Generalversammlung die Entscheidung in gewissen Bereichen, die an sich zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehören, statutarisch vorbehalten⁵⁰. Praktisch ist dies bei großen Gesellschaften kaum durchführbar.

Auch bezüglich der in die gewöhnliche Geschäftstätigkeit eingreifenden Anträge entspricht daher das Resultat dem unter amerikanischem Recht. Die amerikanischen Erfahrungen könnten somit auch in diesem Bereich für uns fruchtbar gemacht werden.

c) Wie weit schränkt das *Prinzip der Gewinnstrebigkeit* das Antragsrecht der Aktionäre unter schweizerischem Recht ein? Festzuhalten ist zunächst, daß die schweizerische Gesetzgebung wie auch die Lehre auf der traditionellen Ansicht aufbauen, wonach eine Aktiengesellschaft unabhängig von ihrer Größe und ihrem Einflußbereich grundsätzlich eine private Institution ist, die die Interessen ihrer Gesellschafter verfolgen soll. Nach Art. 660 Abs. 1 OR hat jeder Aktionär ein Recht auf einen Anteil am Reingewinn. Aus dieser Bestimmung ist gefolgert worden, daß eine Aktiengesellschaft grundsätzlich *gewinnstrebig* handeln muß⁵¹. Vom Prinzip der Ge-

⁴⁹ Vgl. etwa JOHN PETER MOHR, Die Abgrenzung der Befugnisse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates der Aktiengesellschaft, Diss. Zürich 1948, S. 34 ff.; BERNHARD SCHULTHESS, Funktionen der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, Diss. Zürich 1968, S. 10 ff.; im Ergebnis gleich die Vertreter der sogenannten eingeschränkten Omnipotenztheorie, vgl. insb. WOLFHART BÜRGI, Zürcher Kommentar zum Aktienrecht, Bd. III, 1969, N. 40 ff. der Vorb. zu Art. 698 ff. OR; E. SCHUCANY, Kommentar zum schweizerischen Aktienrecht, 2. A. Zürich 1960, N. 1 zu Art. 698 OR. Vgl. ferner auch BGE 78 II 375, wonach die Generalversammlung nur ausnahmsweise Verwaltungshandlungen vornehmen darf.

⁵⁰ Vgl. BÜRGI (oben Anm. 49), N. 45 der Vorb. zu Art. 698 ff. OR; SCHULTHESS (oben Anm. 49), S. 15.

⁵¹ Vgl. O. K. KAUFMANN, Das Recht auf Dividende, St. Gallen 1947, S. 16; WALTER R. SCHLUEP, Die wohlerworbenen Rechte des Aktionärs und ihr Schutz nach schweizerischem Recht, St. Gallen 1955, S. 51 ff.; BÜRGI (oben Anm. 49), N. 11 ff. zu Art. 660/61 OR; BGE 72 II 304.

winnstrebigkeit kann nur abgewichen werden, wenn alle Aktionäre einverstanden sind⁵².

Die herrschende schweizerische Ansicht deckt jedoch rücksichtslose Profitgier keineswegs. Vielmehr sind *dem Grundsatz der Gewinnstrebigkeit wesentliche Schranken gesetzt*:

Einmal ist es unbestritten, daß die Aktiengesellschaft gleich einem anständigen und verantwortungsvollen Bürger und Geschäftsmann handeln darf und soll und daß dies die Erfüllung moralischer und sozialer Pflichten in sich schließt⁵³.

Sodann verlangt auch das schweizerische Recht nicht kurzfristige Gewinnstrebigkeit. Jede Tätigkeit, die langfristig im Interesse der Gesellschaft liegt – bei großen Gesellschaften etwa auch deshalb, weil Eingriffen des Gesetzgebers oder Reaktionen der Sozialpartner vorgebeugt wird – ist daher mit dem Prinzip der Gewinnstrebigkeit vereinbar⁵⁴.

So präzisiert tangiert das Prinzip der Gewinnstrebigkeit das Recht auf Antragstellung kaum, soweit die Anträge sich auf die konkrete Tätigkeit der Gesellschaft beziehen.

Damit entspricht auch in diesem Bereich das Ergebnis dem unter amerikanischem Recht.

⁵² Vgl. BÜRGI (oben Anm. 49), Bd. II, 1957, N. 16 zu Art. 660/61 OR; FRITZ VON STEIGER, Das Recht der AG in der Schweiz, 4. A. 1970, S. 175; SCHLUEP (oben Anm. 51), S. 52 f.; KARL STEIGER, Der Anspruch des Aktionärs auf die Dividende, Diss. Bern 1947, S. 110; ZBJV 72, 1936, S. 513 f.

⁵³ Vgl. etwa ELIAS WOLF, Dürfen und sollen die Gesellschaftsorgane bloß moralische Verbindlichkeiten anerkennen? SAG 6, 1933/34, S. 45. Das Gesetz sieht in Art. 673 ausdrücklich die Schaffung von Wohlfahrtsfonds für Angestellte und Arbeiter vor, worin BGE 72 II 304 ein «Vertrauen in den sozialen Sinn der Aktiengesellschaft» erblickt. Solche Fonds können auch für frühere Arbeitnehmer und ihre Familien geschaffen werden, ohne daß eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zu bestehen braucht; vgl. E. STEINER, Ist die Generalversammlung kompetent, die Ausrichtung lebenslänglicher Renten an frühere Angestellte oder deren Familien zu beschließen? SAG 5, 1932/33, S. 170; WOLF, a. a. O., S. 47.

⁵⁴ Vgl. BÜRGI (oben Anm. 49), Bd. II, 1957, N. 63 zu Art. 660/61 OR; SCHLUEP (oben Anm. 51), S. 54 f. Die Ausrichtung auf die langfristigen Gesellschaftsinteressen werden vom Gesetz sogar gefördert, wie namentlich die Möglichkeiten zur Schaffung offener und stiller Reserven mit Rücksicht «auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens» (Art. 674 Abs. 2, 663 Abs. 2 OR) zeigen.

Materiell ergibt sich also für die Schweiz eine der amerikanischen sehr ähnliche Rechtslage: Das Recht des Aktionärs, Anträge zu stellen, ist praktisch nur soweit beschränkt, als entweder zu weitgehende, mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht im Zusammenhang stehende oder aber zu enge, die Kompetenz der Verwaltung zur selbständigen Geschäftsführung verletzende Vorschläge gemacht werden. Im übrigen sind Aktionärsanträge zuzulassen, unabhängig davon, aus welchem Motiv heraus der Aktionär tätig geworden ist.

2. Formelle Schranken des Antragsrechts der Aktionäre nach schweizerischem Recht

Im formellen Bereich bestehen dagegen zwischen amerikanischem und schweizerischem Aktienrecht sehr erhebliche Unterschiede, Unterschiede, welche die demokratischen Rechte der Aktionäre für die eingangs erwähnten Bemühungen praktisch unbenutzbar machen:

a) Zunächst stehen in der Schweiz dem antragstellenden Aktionär – von der Nennung auf der Traktandenliste abgesehen – keine Rechte auf Weiterleitung seines Vorschlages an die anderen Aktionäre zu, geschweige denn Rechte auf Verbreitung einer Begründung durch die Gesellschaft. Die antragstellende Aktionärsgruppe muß daher auf eigene Kosten und mit eigener Organisation für eine ausreichende Information sorgen. An dieser finanziellen und organisatorischen Klippe müßten bereits die meisten Aktionärsvorschläge scheitern.

b) An der Generalversammlung selbst kann sich zwar jeder Aktionär äußern⁵⁵. Dies hilft jedoch wenig, da über Themen, die nicht vorgängig auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, keine Beschlüsse gefaßt werden können⁵⁶. Im Gegensatz zum

⁵⁵ Vgl. BÜRGI (oben Anm. 49), N. 29 zu Art. 700 OR; SCHLUEP (oben Anm. 51), S. 151 ff.; EDUARD MOSER, Die Ausübung des Aktienstimmrechts ..., Diss. Zürich 1944, S. 34 f.; P. RUFFIEUX, Le droit des actionnaires d'être renseignés sur les affaires de la société anonyme, Diss. Freiburg 1950, S. 131 ff.

⁵⁶ Art. 700 Abs. 2 OR.

amerikanischen Recht ist es also nicht nur praktisch wenig sinnvoll, ein Traktandum erst an der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen, sondern überdies rechtlich unzulässig.

c) Der antragstellende Aktionär muß deshalb dafür sorgen, daß sein Vorschlag auf der Traktandenliste aufgeführt wird. Ein solches Vorhaben stößt nun aber – nach herrschender Lehre zumindest – auf ein schwerwiegendes Hindernis: Nach der Mehrheit der schweizerischen Autoren kann nämlich nicht jeder Aktionär verlangen, daß ein bestimmtes Thema in die Traktanden aufgenommen wird. Nach der herrschenden Lehre muß das Recht auf Antragstellung – da eine explizite gesetzliche Regelung fehlt – als Teil des Rechts auf Einberufung der Generalversammlung aufgefaßt und gleich behandelt werden. Das Recht auf Einberufung aber steht nicht jedem Aktionär zu, sondern gemäß Art. 699 Abs. 3 OR nur «einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten ...». Damit müßten die Antragsteller über mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals verfügen – eine Vorschrift, die in großen Gesellschaften prohibitiv wirkt⁵⁷.

Persönlich halte ich diese Ansicht allerdings für wenig überzeugend. Es ist eines, die kostspielige Maschinerie zur Einberufung einer Generalversammlung in Bewegung zu setzen, ein anderes, lediglich einer ohnehin einzuberufenden Versammlung ein zusätzliches Traktandum vorzulegen. Das Recht auf Antragstellung ist für die Gesellschaft wie für die übrigen Aktionäre ungleich weniger belastend als das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung. Das Antragsrecht scheint mir eng verwandt mit dem Stimmrecht des Aktionärs und mit seinem Recht auf Meinungsäußerung an der Generalversammlung selbst – beides Rechte, die jedem einzelnen Aktionär zukommen und ihm nicht entzogen werden können. Die Lücke des Gesetzes hinsichtlich des Antragsrechts der Aktionäre sollte daher meiner Ansicht nach nicht analog zum Einberufungsrecht, sondern vielmehr analog zum Recht auf Meinungs-

⁵⁷ Diese Ansicht wird namentlich vertreten von PETER JÄGGI, Aktionär und Tagesordnung der Generalversammlung, SAG 38, 1966, S. 26, 28 f.; SCHLUEP (oben Anm. 51), S. 156; FRITZ VON STEIGER (oben Anm. 52), S. 189 (anders wohl noch die 2. A. dieses Werkes auf S. 200).

äußerung an der Versammlung selber gefüllt werden. Damit stünde das Antragsrecht jedem einzelnen Aktionär zu⁵⁸.

Gerichtlich ist diese Frage bis heute meines Wissens nicht entschieden worden.

d) Wenn man auch nach schweizerischem Recht jedem Aktionär ein Antragsrecht zuerkennen will, dann stellt die *Regelung des Stellvertretungsrechts* eine weitere Klippe für Aktionärsanträge dar. Nach amerikanischem Recht muß bei den großen Aktiengesellschaften der Traktandenliste jeweils ein Vollmachtsformular beigelegt werden. Damit kann der Aktionär nach Belieben in jeder konkreten Frage die Verwaltung oder eine bestimmte Aktionärsgruppe mit der Vertretung beauftragen. Der Aktionär ist dadurch zur Auseinandersetzung und Stellungnahme aufgefordert. Eine ähnliche Lösung fehlt im schweizerischen Recht. Hier wird vielmehr die Großzahl der Stimmen ohne Instruktion als Depotstimmrechte durch die Banken ausgeübt und regelmäßig zugunsten der Verwaltung abgegeben⁵⁹. Dadurch fehlt die Auseinandersetzung mit dem Vorschlag, die Breitenwirkung, die in Amerika einen Antrag trotz voraussehbarer Niederlage sinnvoll erscheinen läßt.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um aufzuzeigen, weshalb in der Schweiz keine Parallelen zu den eingangs geschilderten Bestrebungen amerikanischer Aktionäre zu finden sind und weshalb unter dem geltenden schweizerischen Recht entsprechende Vorstöße auch in Zukunft nicht zu erwarten sind. Während die amerikanische Regelung Aktionärsanträge und besonders auch solche von Kleinaktionären fördert, *bindet das geltende schweizerische Recht solche Anträge stark zurück*.

⁵⁸ Gl. M. ohne Begründung E. STEINER, Die Traktandenliste der Generalversammlung, SAG 13, 1940, S. 118. Für die GmbH kommt WERNER VON STEIGER, Zürcher Kommentar zur GmbH, 1965, N.10 zu Art. 809 OR, zum selben Ergebnis.

⁵⁹ Vgl. das Schreiben der Schweiz. Bankiervereinigung an die Mitgliedbanken vom 17. Mai 1967, in welchem empfehlende Richtlinien an die Mitgliedbanken aufgestellt werden, S.2: «Vom Depotstimmrecht wird in der Regel im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen der Verwaltung Gebrauch gemacht.»

V. Würdigung

Gestatten Sie mir zum Schluß ein paar *wertende Bemerkungen*, eine Stellungnahme zur Wünschbarkeit von Aktionärsanträgen also, die am Gemeinwohl orientiert sind oder dies zumindest beanspruchen.

a) Klarzustellen sind zunächst die *Begrenzungen*: Es kann nicht darum gehen, die Generalversammlung als Forum für irgendwelche allgemeinpolitische Fragen zur Verfügung zu stellen. Einer entsprechenden Umfunktionierung ist vorzubeugen, und es sind zu *allgemein gehaltene*, zur konkreten Geschäftstätigkeit in keiner Beziehung stehende *Anträge auch de lege ferenda abzulehnen*.

Unter schweizerischem Recht ist eine deutliche Grenzziehung gegenüber zu allgemeinen Anträgen umso eher angebracht, als bei uns für den Einzelnen und für Interessengruppen im Rahmen des öffentlichen Rechts sehr weitgehende Möglichkeiten der Meinungsäußerung und Antragstellung bestehen.

Gleichzeitig muß auch verhindert werden, daß der Ermessensspielraum der Verwaltung im Bereich des normalen Geschäftsganges eingeengt wird. Die Verwaltungen bedeutender Unternehmen brauchen die Freiheit, im gewöhnlichen Geschäftsbereich selbständig entscheiden zu können. Die in der Schweiz herrschende Paritätstheorie verschafft diese Freiheit – eine Einschränkung ist gerade bei großen Gesellschaften fehl am Platz. Auch zu *enge*, allzu technische *Aktionärsanträge sind damit nicht wünschenswert*.

b) Im verbleibenden Bereich hätte aber wohl ein *stärkerer Ausbau der demokratischen Rechte des Aktionärs* auch im Hinblick auf die hier zur Diskussion gestellten Bestrebungen seine Berechtigung: Einmal muß betont werden, daß Aktionäre, welche nicht die Rentabilität einer Gesellschaft, sondern ihre *spezifische Tätigkeit kritisieren* wollen, *kaum eine andere Möglichkeit* besitzen, ihrem Mißfallen Ausdruck zu geben⁶⁰. Die sogenannte «Wall Street Rule», d.h. der Grundsatz, die Aktien zu verkaufen, wenn man mit der Geschäftspolitik der Gesellschaft nicht mehr einig geht, hilft diesen Aktionären nicht, da es ihnen ja nicht darum geht, eine rentablere

⁶⁰ Vgl. dazu auch SCHWARTZ (oben Anm. 8), S.475, 495; SCHULMAN (oben Anm. 6), S.41f.; HAY (oben Anm. 7), S.81.

Kapitalanlage zu finden, sondern vielmehr darum, die Gesellschaft zu einem sozial verantwortungsvollen Handeln zu bringen.

Meines Erachtens sollte auch die Tatsache, daß Aktien allenfalls nicht zum Zweck der Kapitalanlage, sondern gerade wegen der Einflußmöglichkeiten auf die Gesellschaftspolitik erworben werden können, an diesem Ergebnis nichts ändern: Die Erzielung einer guten Rendite kann nicht das einzige legitime Motiv für den Erwerb von Aktien bilden.

Sodann muß man in Rechnung stellen, daß gewisse *Aktionärsgruppen* – namentlich *Kleinaktionäre* und die an der Gesellschaft mitbeteiligten *Arbeitnehmer – von der Tätigkeit und Geschäftspolitik einer Gesellschaft weit mehr als Konsumenten oder Angestellte denn als Kapitalanleger betroffen* werden. Diese Gruppen sollten die Möglichkeit haben, nicht nur als lediglich am Reingewinn orientierte Anleger handeln zu können, sondern als Personen, die an der konkreten Tätigkeit der Gesellschaft interessiert sind. Dieses Argument verdient Beachtung besonders im Hinblick auf die Vorschläge, einer institutionellen Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach ausländischem Vorbild die Mitbeteiligung durch Aktienbesitz gegenüberzustellen.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß Vorstöße von am Gemeinwohl orientierten Aktionären außer einigen organisatorischen Umtrieben und für die Gesellschaft recht geringen zusätzlichen Kosten *kaum Nachteile mit sich bringen*. Durch den Ausschluß von zu allgemein gehaltenen und von allzu spezifischen Anträgen sind Mißbräuche stark erschwert. Sollten trotzdem extreme Vorschläge gemacht werden, dann würden sie von der Verwaltung und von den übrigen Aktionären gleichermaßen bekämpft⁶¹. Andererseits könnten

⁶¹ Eine Untersuchung der Resultate von Abstimmungen über Aktionärsanträge in den Vereinigten Staaten zeigte, daß von 232 Vorschlägen, die in den Jahren 1948–1951 gemacht wurden, nur sieben, d. h. 2,3%, angenommen wurden. Von diesen sieben wurden fünf von der Verwaltung nicht abgelehnt oder sogar befürwortet, und nur zwei wurden gegen die Opposition der Verwaltung durchgesetzt. Siehe FRANK D. EMERSON/FRANKLIN C. LATCHAM, *The SEC Proxy Proposal Rule: The Corporate Gadfly*, 19 U. Chi. L. Rev., 1952, p. 807, 828 f. – Von den von «public interest groups» lancierten Anträgen hat bisher keiner auch nur drei Prozent der Stimmen auf sich vereinigt.

Aktionärsanträge etwa im Dienste des Umweltschutzes oder der besseren Berücksichtigung von Konsumenteninteressen zu fruchtbaren Auseinandersetzungen führen.

Aus diesen Gründen sollten meiner Meinung nach auch bei uns die Möglichkeiten einer Verbesserung des Antragsrechts der Aktionäre und im Zusammenhang damit auch eine veränderte Ausgestaltung der Stellvertretung in der Generalversammlung diskutiert werden. Dabei könnten – bei allen Unterschieden im Faktischen – die amerikanischen Erfahrungen und Lösungsversuche nützlich und anregend sein.

Zeitschrift für Revue Rivista di
Schweizerisches de droit diritto
Recht suisse svizzero

Herausgegeben von
Professor A. MEIER-HAYOZ
Professor B. DUTOIT
Professor P. SALADIN

Neue Folge, Band 92, 1973
Band 114 der gesamten Folge

I. Halbband

Verlag Helbing & Lichtenhahn Basel